

# Initiativantrag 1: Änderung der Geschäftsordnung der Diözesanversammlung

Antragsteller\*in: Diözesanvorstand

1 Die Versammlung möge beschließen,  
2 dass die Geschäftsordnung für die Diözesanversammlung wie folgt lautet.

## 3 I. GELTUNGSBEREICH

### 4 § 1

5 Die Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft  
6 Sankt Georg für die Diözesanebene für die Diözesanversammlung des DPSG-  
7 Diözesanverbandes Köln.

## 8 II. VORBEREITUNG DER DIÖZESANVERSAMMLUNG

### 9 § 2 Tagesordnung

10 Der Diözesanvorstand setzt die Tagesordnung fest. Er nimmt darin Anträge auf, die  
11 gemäß Ziff. 51 bis 56 der Satzung gestellt sind. Die Diözesanversammlung kann die  
12 Tagesordnung ergänzen, die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder einen Gegenstand  
13 von der Tagesordnung absetzen, soweit die Diözesanleitung ihn nicht als dringlich  
14 bezeichnet.

### 15 § 3 Einladung

16 Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt in Textform. Ihr sind die Tagesordnung  
17 und nach Möglichkeit die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen.

## 18 III. VORSITZ UND LEITUNG

### 19 § 4 Vorsitz

20 Den Vorsitz der Diözesanversammlung führt der Diözesanvorstand. Der Diözesanvorstand  
21 legt fest, welches Mitglied des Diözesanvorstands die Diözesanversammlung jeweils  
22 leitet (Versammlungsleitung). Er kann die Versammlungsleitung zeitweise an eine  
23 Moderation delegieren. Hierüber ist von der Versammlung abzustimmen.

### 24 § 5 Leitung

25 Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Redner\*innen  
26 ermahnen, zur Sache zu reden. Ist ein Mitglied der Versammlung insgesamt dreimal  
27 entweder zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die Versammlungsleitung  
28 ihm das Wort entziehen. Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder ein Gast in grober  
29 Weise die Ordnung, so kann er durch einen Beschluss der Diözesanversammlung von der  
30 weiteren Teilnahme an der Sitzung entweder für die Dauer des anstehenden  
31 Beratungspunkts oder für eine festzusetzende Zeit ausgeschlossen werden. Entsteht im  
32 Sitzungsraum störende Unruhe, so kann die Versammlungsleitung die Sitzung auf  
33 bestimmte Zeit aussetzen.

## 34 IV. ANTRÄGE

### 35 § 6 Beratung

36 Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den  
37 Antragsteller\*innen ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.  
38 Liegen keine Wortmeldungen vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für  
39 geschlossen. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände ist  
40 zulässig.

### 41 § 7 Anträge zur Geschäftsordnung

42 Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist ohne Rücksicht auf die Redeliste  
43 stattzugeben, sobald die Person ausgesprochen hat, die zur Zeit der Wortmeldung zur  
44 Geschäftsordnung sprach. Aufgrund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht

45 zur Sache gesprochen werden. Verstößt ein\*e Redner\*in hiergegen, entzieht die  
46 Versammlungsleitung ihm\*ihr das Wort.

47 Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen:

- 48 a) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- 49 b) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
- 50 c) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- 51 d) Antrag auf Schluss der Redeliste,
- 52 e) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- 53 f) Antrag auf Vertagung,
- 54 g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- 55 h) Antrag auf Nichtbefassung.

56 Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, nachdem Gelegenheit gegeben  
57 worden ist, dass je ein Mitglied der Diözesanversammlung für und gegen den  
58 Antragsprechen kann. Gibt es keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.  
59 Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der oben angegebenen Reihenfolge  
60 abzustimmen.

## 61 V. ABSTIMMUNG

### 62 § 8 Beschlussfähigkeit

63 Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Diözesanversammlung und im Übrigen  
64 jederzeit auf Verlangen die Beschlussfähigkeit fest. Solange nicht die  
65 Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Diözesanversammlung als  
66 beschlussfähig.

### 67 § 9 Abstimmungen

68 Die Abstimmung erfolgt bei einer physisch tagenden Versammlung durch Handzeichen. Bei  
69 anderen Tagungsarten kann der Diözesanvorstand ein geeignetes Abstimmungsverfahren  
70 zur Verfügung stellen.

71 Wahlen sind gemäß Ziff. 49 der Satzung geheim durchzuführen. Abstimmungen sind geheim  
72 durchzuführen, wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung es verlangt.

73 Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht  
74 abgegebene Stimmen behandelt.

75 Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die  
76 Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu  
77 wiederholen und auszuzählen. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt  
78 durch die Protokollführung und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet.  
79 Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den  
80 weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Diözesanleitung,  
81 welcher der weitestgehende Antrag ist.

## 82 VI. WAHLEN

### 83 § 10 Verlauf der Wahl

84 Die Leitung der Wahlen zum Diözesanvorstand obliegt dem Wahlausschuss, die Leitung  
85 aller übrigen Wahlen der Versammlungsleitung. Die Personalausprache erfolgt in  
86 Abwesenheit der Wahlkandidat\*innen. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest und  
87 verkündet es. Sie fragt den\*die Gewählte\*n, ob er\*sie die Wahl annimmt.

## 88 VII. PROTOKOLLIERUNG

### 89 § 11 Protokoll

90 Über den Verlauf der Diözesanversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll  
91 enthält wenigstens:

- 92 a) Gegenstand und Ergebnis der Abstimmungen,
- 93 b) Beschlüsse im Wortlaut,
- 94 c) alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift angegebenen Erklärungen.

### 95 § 12 Verlesung und Einspruch

96 Auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung ist das Protokoll jederzeit zu  
97 verlesen.

98 Wird die verlesene Fassung des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht durch

99 die Erklärung der Protokollführung behoben, so entscheidet die Diözesanversammlung.  
100 Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist das Protokoll zu berichtigen.

#### 101 § 13 Übersendung

102 Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der Diözesanversammlung binnen  
103 acht Wochen nach Beendigung der Versammlung zu übersenden. Das Protokoll gilt als  
104 genehmigt, wenn nicht innerhalb von acht Wochen nach Versand beim Diözesanvorstand  
105 gegen die versandte Fassung des Protokolls schriftlich Einspruch erhoben wird.

### 106 VII. WAHLAUSSCHUSS

#### 107 § 14 Einsetzung und Besetzung

108 Der Wahlausschuss wird für ein Jahr gewählt. Er bereitet alle in diesem Zeitraum  
109 anstehenden Wahlen zum Diözesanvorstand vor und führt sie durch. Dem Wahlausschuss  
110 gehören an: bis zu fünf von der Versammlung gewählte Personen. Zum Wahlausschuss  
111 gehört ferner ein Mitglied der Diözesanleitung. Die Diözesanversammlung wählt drei  
112 stellvertretende Mitglieder.

#### 113 § 15 Berichterstattung

114 Der Wahlausschuss wählt eine\*n Vorsitzende\*n, der\*die die Geschäftsführung wahrnimmt.  
115 Weiterhin legt der\*die Wahlausschussvorsitzende der Diözesanversammlung einen  
116 abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses vor.

#### 117 § 16 Aufgabe

118 Der Wahlausschuss schreibt die Wahl aus. Er nimmt die Kandidat\*innenvorschläge  
119 entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert die Vorgeschlagenen über  
120 das Amt und die damit verbundenen Aufgaben. Er hilft bei der Klärung anstehender  
121 Sachfragen. Um sicherzustellen, dass eine Wahl stattfinden kann, soll der  
122 Wahlausschuss selbst initiativ werden.  
123 Der Wahlausschuss führt die Wahl nach Maßgabe von § 10 dieser Geschäftsordnung durch.  
124 Zur Wahl gehören die Personalbefragung, die Personalausprache, der Wahlgang und die  
125 Bekanntgabe des Ergebnisses.

### 126 IX. AUSSCHÜSSE

#### 127 § 17 Einsetzung und Bericht

128 Die Diözesanversammlung entscheidet über die Bildung eines Ausschusses durch  
129 Beschluss. Über die Arbeit des Ausschusses muss auf der Diözesanversammlung Bericht  
130 abgelegt werden.

### 131 X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### 132 § 18 Auslegung

133 Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Diözesanversammlung.

#### 134 § 19 Inkrafttreten

135 Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Annahme durch die  
136 Diözesanversammlung in Kraft.

## Begründung

Die Begründungen sind in der Tabelle im Anhang einzeln aufgeführt.